

N-2016-357835

Verordnung der Oö. Landesregierung mit der die
"Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben
als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Das Naturschutzgebiet „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben wurde aufgrund der ökologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung dieses etwa 4,30 ha (4,2925 ha gem. digitaler Messung) großen Geländebereiches bereits im Jahr 2003 durch die Oö. Landesregierung als Naturschutzgebiet festgestellt (LGBl. Nr. 113/2003).

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zum flächenident geplanten Europaschutzgebiet „Quellflur bei Grueb“ hat sich gezeigt, dass die ehemals mit Verordnung der Oö. Landesregierung festgelegte Abgrenzung dieses Naturschutzgebietes in geringen, jedoch relevanten Teilbereichen nicht mehr mit dem aktuellen Katasterstand übereinstimmt und aus diesem Grund ein Novellierungsbedarf vorliegt. Dies bezieht sich vor allem auf den mittleren Teil des Naturschutzgebietes, durch welchen die Zufahrtsstraße zu einem nahegelegenen Anwesen verläuft. Diese Straße ist im Kataster zwar als eigenes Grundstück ausgewiesen und zwischenzeitlich auch vermessen, jedoch ist der ehemals vom Naturschutzgebiet ausgenommene Trassenverlauf der Straße nicht (mehr) ident mit dem tatsächlichen Straßenverlauf. Dies hat zur Folge, dass derzeit ein Teilabschnitt der Straße zum verordneten Naturschutzgebiet zählt, hingegen der ehemals ausgenommene Streifen, welcher gemäß der Überlagerung des aktuellen

Katasterplans mit dem aktuellen Orthofoto nunmehr durch die Feuchtwiese nahe der Straße verläuft, nicht Teil des Naturschutzgebietes ist.

Diese Unschärfe ist weder naturschutzfachlich vertretbar, noch im Interesse der betroffenen Grundeigentümer und der Gemeinde Tiefgraben gelegen.

Aus diesem Grund sind nunmehr die Richtigstellung durch Angleichung der Schutzgebietsgrenzen an den aktuellen Katasterstand sowie weitere kleine Grenzanpassungen vorgesehen. Abgesehen von den hierzu erforderlichen geringen Änderungen der Schutzgebietsgrenze ist ausgenommen einer in Hinblick auf das EU-Schutzgut *Liparis loeselii* (Moor-Glanzstände / FFH-Code 1903I) erforderlichen Neufestlegung des frühest gestatteten Mahdzeitpunktes im südlichsten Teilabschnitt des Naturschutzgebietes keine weitere Änderung der Verordnung vorgesehen. Es bleiben auch die bislang betroffenen Grundstücke gleich, weswegen keine weiteren Grundeigentümer als die bisherigen von der Verordnung dieses Naturschutzgebietes betroffen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke, alle KG 50102 Hof in der Gemeinde Tiefgraben:

527/1 (östliche Teilfläche)

491/1

507/2 (östliche Teilfläche)

507/1 (Teilfläche)

Die Abgrenzung ist in der Anlage zur Verordnung graphisch dargestellt.

Somit sind die dargelegte Grenzänderung und die Neufestlegung des frühestens möglichen Mahdzeitpunktes im Südteil des Naturschutzgebietes auf dem Grundstück Nr. 507/1, KG 50102 Hof, auf einem Flächenanteil von etwa 4.900 m² Begründung für die Neuverordnung.

Die Festlegung einer verspäteten Mahd mit einem frühestens gestatteten Mahdzeitpunkt ab 1. September jeden Jahres ist erforderlich, da dies gemäß aktueller fachlicher Erkenntnisse die Art *Liparis loeselii* (Moor-Glanzständel) fördert (Möglichkeit zur Aussamung) und diese Art im flächenidenten Europaschutzgebiet als Schutzgut in der Kategorie „C“ („beeinträchtigt“) geführt wird. Da der Moor-Glanzständel erst im September oder auch erst später reife Samen bildet, sollte eine Mahd vor Anfang September nur in Jahren mit wenigen Individuen erfolgen. Alternativ können *Liparis*-Gruppen oder Teilflächen von der Mahd ausgespart werden, was im gegenständlichen

Naturschutzgebiet und dessen ohnehin bereits schwierigen und kleinräumigen Bewirtschaftung als unrealistisch anzusehen ist.

Dies bedeutet für das künftige Schutzgebietsmanagement, dass künftig Maßnahmen zu setzen sein werden, die den Erhaltungszustand dieser Art verbessern. Für die Sicherstellung dieses Erfordernisses ist neben der Vermeidung von Düngungsmaßnahmen und die Sicherstellung einer extensiven Flächenbewirtschaftung (einmalige Mahd pro Jahr und Entfernung des Mahdgutes aus der Fläche) auch ein später Mahdzeitpunkt im Spätsommer / Herbst förderlich.

Hinsichtlich der ökologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Naturschutzgebietes hat sich seit der Verordnung im Jahre 2003 nichts Wesentliches geändert bzw. wird die Schutzwürdigkeit dieses Geländebereiches durch die nunmehr vorgesehene Verordnung zum Europaschutzgebiete und der damit verbundenen Feststellung des Vorkommens FFH-relevanter Lebensraumtypen, welche die Grundlage für die Nominierung dieses Gebietes an die Europäische Kommission im Jahre 2014 gebildet haben, unterstrichen.

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet (die erforderliche Änderung im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Verordnung sind in fester Schrift dargestellt):

1. das Betreten durch Grundbesitzer und Grundbesitzerinnen sowie durch dinglich Berechtigte;
2. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;
3. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli jeden Jahres, **ausgenommen auf der in der Anlage zur Verordnung dargestellten Fläche im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG 50102 Hof;**
5. **die Mahd auf der in der Anlage zur Verordnung dargestellten Fläche im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG 50102 Hof, ab dem 1. September jeden Jahres;**

6. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben bis zu einer maximalen Tiefe von 50 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März des jeweiligen Jahres der Ausführung;
7. das Betreten sowie die Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldstücks am Südrand des Grundstücks Nr. 507/1, KG. Hof, Gemeinde Tiefgraben, in Form der Einzelstammentnahme;
9. Instandhaltungsmaßnahmen an den Bachbetten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Hinsichtlich der Vegetation handelt es sich im Wesentlichen um kleinräumig ineinander verzahnte Kleinseggenrieder und Pfeifengraswiesen, teils auch Großseggenrieder. Dabei dominieren verschiedene Ausbildungen des Davallseggen-Sumpfes (*Caricetum davallianae*), Steifseggen-Riedflächen (*Caricetum elatae*) (diese im Nordteil) sowie Pfeifengraswiesen (*Molinietum*). Kleinräumiger treten auch Bereiche auf, welche von Schnabelseggen-Riedern (*Caricetum rostratae*) bestanden sind. Auffallend ist ein besonders vernässter, im Gelände etwas tiefer liegender Bereich im Südosten des Grundstückes 507/1, KG Hof, wo der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) deutlich an Dominanz gewinnt. Im selben Bereich ist aber auch seit Jahren trotz jährlicher Mahd eine flächige, wenngleich hinsichtlich der Bestandesstruktur lockere Ausbildung von Schilf (*Phragmites australis*) zu beobachten

Im Bereich des Naturschutzgebietes treten lokal und kleinräumig zudem Vertuffungsbereiche auf.

Im Gebiet kommen mehrere, nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vollkommen oder teilweise geschützte Arten vor (Oö. Artenschutzverordnung), welche an die hier vorherrschenden Lebensraumbedingungen angepasst und von diesen abhängig sind.

Unter den bereits seltenen und schützenswerten Arten dieses Feuchtgebietes sind die im Folgenden angeführten Arten aufgrund ihres Schutzstatus entsprechend dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz besonders hervorzuheben:

In Oberösterreich vollkommen geschützt:

<u>Gefährdungsgrad*</u>		
Dactylorhiza incarnata	Fleisch-Fingerwurz	3
Dactylorhiza majalis	Gewöhnliche Breitblättrige Fingerwurz	3
Epipactis palustris	Sumpf-Ständelwurz	3
Gentiana verna	Frühlings-Enzian	V
Gymnadenia conopsea	Gewöhnliche Mücken- Händelwurz	•
Liparis loeselii	Moor-Glanzständel	1
Menyanthes trifoliata	Bitterklee	3
Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehähre	1

Teilweise geschützte Arten:

Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	3
Trollius europaeus	Trollblume	V

Als weitere, aufgrund ihrer Lebensraumanprüche bereits seltene Arten sind anzuführen:

Eriophorum latifolium	Breitblättriges Wollgras	3
Caltha palustris	Sumpfdotterblume	•
Lychnis flos-cuculi	Gewöhnliche Kuckucksnelke	•
Parnassia palustris	Sumpf-Herzblatt	•

*Gefährdungsgrad in der Großregion „Alpen“ gemäß "Katalog und Rote der Gefäßpflanzen Oberösterreichs", Stapfia 91 (2009)

Legende / Erläuterung der Gefährdungskategorien:

- 0 Ausgerottete, ausgestorbene oder verschollene Art
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Sehr selten, aber ungefährdet (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe

- Ungefährdet

Die im Gebiet vorkommenden Vegetationsgesellschaften wurden den nachfolgend angeführten FFH-Lebensraumtypen zugeordnet:

FFH-Code	Bezeichnung
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caerulea</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanquisorba officinalis</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
7220	*Kalktuffquellen
7230 / 6410	Verzahnte Lebensraumtypen

* Prioritärer FFH-Lebensraumtyp

FFH-relevante Art

FFH-Code	Bezeichnung	Erhaltungszustand
1903	<i>Liparis loeselii</i>	C

Gesamtheitlich betrachtet handelt es sich weiterhin um ein sowohl ökologisch als auch naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet, dessen Eignung zur ehemals im Jahr 2003 durchgeführten Verordnung zum Naturschutzgebiet weiterhin vollinhaltlich bestätigt wird und die beabsichtigte Bereinigung kleinerer Abgrenzungsunschärfen sowie die Rückverlegung des frühestens gestatteten Mahdzeitpunktes im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG 50102 Hof zur Konkretisierung der naturschutzfachlich erforderlichen und vertretbaren Abgrenzung und zur Sicherstellung und gegebenenfalls zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Art *Liparis loeselii* (Moor-Glanzstängel) dienen wird.

Die Feststellung des Gebiets "Quellflur bei Grueb" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

Finanzielle Auswirkungen

Das Naturschutzgebiet "Quellflur bei Grueb" wurde bereits im Jahr 2003 als Naturschutzgebiet festgestellt. Durch die vorliegende Neuerlassung sind weder für den Bund, das Land oder die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten.